

## CH\_VB Question 12: vom 3. Oktober 1983

Bundesverwaltung, 1983-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_Question\\_12\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Question_12_)

FR: CH\_VB Question 12: du 3 octobre 1983

IT: CH\_VB Question 12: del 3 ottobre 1983

### Erwägungen

#### E. 3

Oktober 1983 N 1333 Umweltschutzgesetz Bundeskanzler Buser: Die Gratisabgabe von Drucksachen durch die EDMZ ist im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle genau festgelegt. Kostenlos bedient werden nebst der Bundesverwaltung die Mitglieder der eidgenössischen Räte, die Bundeshauspresse und die im Parlament vertretenen Parteien. Die Lieferungen zwischen der EDMZ und den Kantonen erfolgen grundsätzlich und gegenseitig gegen Rechnungstellung. Einzelbezüge von Bürgern sind bis zu acht Seiten gratis. Auch die Mitglieder kantonaler Parlamente erhalten damit einen sehr grossen Teil der kurrenten Erlasse, insbesondere der Verordnungen des Bundes, kostenlos.

Umfangreichere Publikationen können sie über ihre Staatskanzleien mit einem Rabatt von 20 Prozent beziehen. Eine generelle Ausdehnung des Gratisbezuges auf die Mitglieder kantonaler Parlamente droht hingegen zwangsläufig zahlreichen Anschlussbegehren zu rufen, die mit Rücksicht auf die finanziellen Folgen für den Bund nicht ohne sorgfältige Vorabklärung in Kauf genommen werden könnten. Mme Christinat: Je remercie M. le chancelier de sa réponse. Ma question subsidiaire est la suivante: si les députés des parlements cantonaux passent par les conseillers nationaux pour obtenir cette documentation, les frais causés à la Confédération sont-ils moins élevés? M. Buser, chancelier: Il y a des malins partout. Pourquoi pas? #ST# 79.072 Umweltschutzgesetz Protection de l'environnement. Loi Siehe Seite 1186 hiervor- Voir page 1186 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 29. September 1983 Décision du Conseil des Etats du 29 septembre 1983 Differenzen - Divergences Art. 3b, 27 Abs. 1, 33 Abs. 2 Bst. c, 36 Abs. 1 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 3b, 27 al. 1, 33 al. 2 let. c, 36 al. 1 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Schmid, Berichterstatter: Diskussionsgrundlage ist, wie Sie wissen, das am letzten Donnerstag ausgeteilte Blatt, auf dem Sie vier Differenzen finden, die der Ständerat offengelassen hat. Um Zeit zu sparen, möchte ich mich jetzt zu allen vier Differenzen äussern. Vorerst zu Artikel 3b: Der Ständerat beantragt Streichung dieses Artikels. Die Kommission, die heute um 14 Uhr getagt hat, beantragt Ihnen Zustimmung zu diesem Streichungsantrag. Sie erinnern sich, dass wir bei der erstmaligen Differenzbereinigung Festhalten beantragt hatten, weil dieser Artikel der Klarheit dient. Wir wollten zeigen, dass es sich nicht um eine ausschliessliche Kompetenz des Bundes, sondern um eine zwischen Bund und Kantonen konkurrierende Kompetenz handelt, auf dem Gebiete des Umweltschutzes tätig zu werden. Wenn wir Ihnen jetzt Zustimmung zum Antrag des Ständerates beantragen, ändert das an dieser grundsätzlichen Feststellung nichts. Die Kommission legt Wert darauf, das hier nochmals mit aller Deutlichkeit festzuhalten. Ich darf auch in Erinnerung rufen, dass der Ständerat genau die gleiche Auffassung vertritt. Er hat nämlich Artikel 3b deshalb gestrichen, weil er ihn als selbstverständlich betrachtet. Das ergibt sich - und Sie wissen, dass wir darüber ein Gutachten von Prof. Fleiner aus Freiburg eingeholt

haben - aus Artikel 3 der Bundesverfassung und aus Artikel 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung. Wenn wir also hier Zustimmung zum Ständerat beantragen, so ändert das nichts daran, dass die Kantone Massnahmen anordnen können, deren Wirkungen über dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften hinausgehen, sofern sie sich auf andere Bundesgesetze oder auf eigene Zuständigkeiten stützen können. Materiell bleibt sich die Sache die gleiche. Soviel zur Differenz bei Artikel 3b. Nun zur Differenz bei Artikel 27 Absatz 1 : Der einzige Unterschied zwischen unserem Beschluss und jenem des Ständerates ist der, dass der Ständerat die Worte «und Gemeinden» streichen will. Der Inhaber von Abfällen muss sie also nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone verwerten, während wir noch die Gemeinden angefügt hatten. Die Kommission beantragt Ihnen auch hier Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Sie wissen, dass wir in unserem Beschluss ausschliesslich aus politischen, nicht jedoch aus rechtlichen Gründen die Gemeinden ausdrücklich erwähnt hatten. Wir wollten die Gemeinden an ihre Verantwortung auf dem Gebiete der Abfallverwertung erinnern. Wir haben aber schon damals festgestellt, dass das rechtlich nicht nötig ist; denn die Organisationshoheit ist Bestandteil der kantonalen Souveränität. Das gilt für die Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Kantone, es gilt aber auch für jene Aufgaben, die den Kantonen vom Bund zum Vollzug übertragen worden sind. Es steht mit anderen Worten den Kantonen ohnehin frei, entweder diese Aufgaben selbst zu vollziehen oder den Vollzug den Gemeinden weiterzudelegieren. Das Gemeinderecht ist auch nicht in allen Kantonen gleich stark ausgeprägt. Denken Sie an Stadtkantone, wo die Gemeinden nicht die zentrale Rolle spielen wie in grösseren Landkantonen. Wir beantragen Ihnen also zu Artikel 27 Absatz 1 Zustimmung zum Ständerat. Bei der nächsten Differenz, bei Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c, hält der Ständerat an seinem ursprünglichen Antrag fest, wonach der Bundesrat zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten durch die Schaffung zwischenstaatlicher Kommissionen mit beratender Funktion abschliessen kann. Wir haben in der ersten Sessionswoche die Auffassung vertreten - und auch entsprechend Beschluss gefasst -, dass es nicht getan sei, in grenznahen Gebieten durch blosse Kommissionen mit beratender Funktion zusammenzuarbeiten. Trotzdem beantragt Ihnen die Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Die Kommission tut das aus folgenden Überlegungen: Einmal ist daran zu denken, dass der Bund ohnehin für den Abschluss von Staatsverträgen zuständig ist. Ich verweise auf Artikel 8 der Bundesverfassung und in inhaltlicher Hinsicht ergänzend auf Artikel 24 septies der Bundesverfassung, welcher dem Bund die Kompetenz gibt, auf dem Gebiete des Umweltschutzes tätig zu werden. Der Unterschied besteht nur darin, dass im Falle von Staatsverträgen, die nicht bloss zwischenstaatliche Kommissionen mit beratender Funktion einsetzen, der Bundesrat, der diese Staatsverträge aushandelt - Aussenpolitik ist das klassische Tätigkeitsgebiet der Exekutive -, der Bundesversammlung Vorlagen zu unterbreiten hat. Die Bundesversammlung hat darüber zu beschliessen. Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung sieht für bestimmte Fälle von Staatsverträgen das fakultative Referendum vor, und Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung gibt der Bundesversammlung darüber hinaus die Kompetenz, auch dort, wo es in Absatz 3 nicht ausdrücklich vorgesehen ist, die Unterstellung unter das fakultative Referendum zu beschliessen. Es soll nicht verschwiegen werden, dass dadurch unter Umständen Verzögerungen des Inkrafttretens solcher Staatsverträge in Kauf genommen werden müssen. Immerhin haben wir das Ausmass dieser 168-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.10.1983 - 14:30 Date Data Seite 1328-1333 Page Pagina Ref. No 20 011 789 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.